

# **BVGer D-54/2015 vom 13. März 2015**

Bundesverwaltungsgericht, 2015-03-13, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger\\_D-54\\_2015](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-54_2015)

FR: TAF D-54/2015 du 13 mars 2015

IT: TAF D-54/2015 del 13 marzo 2015

## **Regeste**

Asyl und Wegweisung

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das BFM respektive SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls endgültig, ausser - was in casu nicht zutrifft - bei Vorliegen eines Auslieferungsersuchens des Staates, vor welchem die beschwerdeführende Person Schutz sucht (Art. 105 AsylG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG).

### **E. 1.2**

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht. Der Beschwerdeführer hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Er ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 108 Abs. 1 AsylG sowie Art. 105 AsylG i.V.m. Art. 37 VGG und Art. 48 Abs. 1 und Art. 52 VwVG). Auf die Beschwerde ist somit einzutreten.

### **E. 2**

Mit Beschwerde kann die Verletzung von Bundesrecht (einschliesslich Missbrauch und Überschreiten des Ermessens) sowie die unrichtige und unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts gerügt werden (Art. 106 Abs. 1 AsylG).

### **E. 3.1**

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden (Art. 3 Abs. 1 AsylG). Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken (Art. 3 Abs. 2 AsylG).

### **E. 3.2**

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG). Entscheidend ist, ob eine Gesamtwürdigung der Vorbringen ergibt, dass die Gründe, die für die Richtigkeit der Sachverhaltsdarstellung des Gesuchstellers sprechen, überwiegen oder nicht (vgl. BVGE 2013/11 E. 5 [S. 142 f.]).

#### **E. 4**

Das Bundesverwaltungsgericht hat seine bis anhin gültige Praxis gemäss EMARK 2005 Nr. 1 sowie BVGE 2009/29 in BVGE 2014/12 (Urteil datierend vom 20. Mai 2014) einer eingehenden Prüfung unterzogen. Es ist dabei zum Schluss gelangt, dass für Angehörige der tibetischen Ethnie sowohl in Nepal als auch in Indien die Möglichkeit bestehe, unter gewissen Bedingungen eine Aufenthaltsbewilligung zu erhalten, und es unter engen Voraussetzungen auch möglich sei, die entsprechende Staatsangehörigkeit zu erwerben, womit die chinesische Staatsangehörigkeit weg falle. Es müsse aber (weiterhin) davon ausgegangen werden, dass ein grosser Teil der in Nepal und Indien lebenden Exil-Tibeterinnen und -Tibeter keine neue Staatsangehörigkeit erworben habe und nach wie vor die chinesische Staatsbürgerschaft besitze (vgl. BVGE 2014/12 E. 5.8). Weiter wurde im besagten BVGE präzisierend festgestellt, dass bei Personen tibetischer Ethnie, die ihre wahre Identität verschleiern oder verheimlichen, vermutungsweise davon auszugehen sei, dass keine flüchtlings- oder wegweisungsbeachtlichen Gründe gegen eine Rückkehr an ihren bisherigen Aufenthaltsort bestünden, zumal die Abklärungspflicht der Asylbehörden ihre Grenze an der Mitwirkungspflicht der asylsuchenden Person finde. Verunmögliche ein tibetischer Asylsuchender durch die Verletzung der Mitwirkungspflicht die Abklärung, welchen effektiven Status er in Nepal respektive Indien inne habe, könne namentlich keine Drittstaatenabklärung im Sinne von Art. 31a Abs. 1 Bst. c AsylG stattfinden. Überdies werde durch die Verheimlichung und Verschleierung der wahren Herkunft auch die Prüfung der Flüchtlingseigenschaft der betreffenden Person in Bezug auf ihr effektives Heimatland verunmöglicht (vgl. BVGE 2014/12 E. 5.8-5.10). Aufgrund des Gesagten kommt der Frage der Verlässlichkeit der Herkunftsangaben der asylsuchenden Person wesentliche Bedeutung zu.

#### **E. 4.1**

Das BFM erachtete die vom Beschwerdeführer geltend gemachte Herkunft aus Tibet sowie seine Fluchtgründe als nicht glaubhaft (Art. 7 AsylG). Dieser Einschätzung ist im Ergebnis beizupflichten.

#### **E. 4.2**

Die Schilderungen des Beschwerdeführers zu seinen Fluchtgründen vermitteln kein stimmiges Bild. Seine Vorbringen weisen gewichtige Ungereimtheiten auf und das BFM hat in zutreffender Weise festgestellt, dass an der geltend gemachten Verfolgung durch die chinesischen Behörden ernsthafte Zweifel bestehen. Mit den Ausführungen in der Rechtsmitteleingabe vermag der Beschwerdeführer den aufgezeigten Widersprüchen nichts Substantielles entgegenzusetzen und die Zweifel an der Glaubhaftigkeit seiner Ausführungen nicht auszuräumen. Wie das BFM zutreffend festgestellt hat, blieben die

Ausführungen des Beschwerdeführers zu seinen Fluchtgründen durchwegs substanzlos. Hätte sich der Beschwerdeführer tatsächlich als Fluchthelfer betätigt, wäre zu erwarten gewesen, dass er dazu ausführlich hätte Auskunft geben können. Trotz mehrmaliger Nachfrage vermochte er die von ihm geleistete Fluchthilfe indes nicht detailliert darzulegen, sondern gab lediglich in pauschaler Weise an, zwei Mal fluchtwilligen Tibetern Informationen zum Fluchtweg gegeben zu haben. Zur Art und dem Detailgehalt dieser Informationen machte er keinerlei Angaben, so dass nicht ersichtlich ist, ob er lediglich die generelle Gehrichtung von der Weide zur Landesgrenze gezeigt oder ausführliche Informationen zu einer konkreten Fluchtroute gegeben habe, wobei Letzteres angesichts der nur rudimentären geografischen Kenntnisse der Umgebung seines Heimatdorfes kaum der Fall gewesen sein dürfte. Im Übrigen machte er zum Zeitpunkt der fraglichen Hilfeleistung (Befragung/Anhörung: Juli 2011 beziehungsweise August 2012 respektive Juli und August 2011; Rechtsmitteleingabe: Ende August respektive anfangs September 2011) und der Suche nach ihm (Ende August 2011 respektive anfangs September 2011), den verfolgenden Behörden (Geheimpolizei respektive Soldaten) und dem Beginn seiner Flucht (am Tag nach der Hausdurchsuchung respektive noch am gleichen Abend) widersprüchliche Angaben. Auch erscheint die von ihm geäußerte Vermutung, die Behörden hätten von seiner Tätigkeit wahrscheinlich Kenntnis erlangt, weil das Ehepaar, dem er geholfen habe, wohl erwischt worden sei und ihn verraten habe, wenig überzeugend, zumal er nicht geltend machte, das besagte Ehepaar hätte ihn namentlich gekannt. Darüber hinaus muten auch die Angaben des Beschwerdeführers zu seiner Flucht via Nepal in die Schweiz äusserst substanzarm an. Im Übrigen machte er auch hierzu widersprüchliche Angaben, so beispielsweise zur Fluchtroute, dem Zeitpunkt des Grenzübertritts nach Nepal (zwei respektive erst zehn Tage nach Verlassen des Heimatdorfes) oder dem Ort, von welchem aus er nach Kathmandu geflogen sei (von einem unbekanntem Ort in Nepal respektive vom tibetischen O.\_\_\_\_\_ aus). Auch die gänzliche Unkenntnis des Beschwerdeführers hinsichtlich der Reise von Nepal in die Schweiz vermag nicht zu überzeugen, dürfte ihn der Schlepper doch zumindest rudimentär über die Reiseroute informiert haben. Das Aussageverhalten des Beschwerdeführers deutet vielmehr darauf hin, dass er den Reiseweg bewusst zu verschleiern versucht.

### **E. 4.3**

Die aus der Lingua-Analyse gewonnenen Erkenntnisse fügen sich in das unglaubliche Bild der Sachverhaltsschilderung ein.

#### **E. 4.3.1**

Der vom BFM mit der Erstellung der Lingua-Analyse beauftragte Sachverständige, der sowohl sprachliche als auch landeskundliche Kenntnisse des Beschwerdeführers prüfte, gelangte zum Schluss, dass der Beschwerdeführer sehr wahrscheinlich nicht in dem von ihm angegebenen geografischen Raum (Tibet) gelebt habe, sondern sehr wahrscheinlich in der exiltibetischen Gemeinschaft sozialisiert worden sei. Bei einer Lingua-Analyse handelt es sich zwar nicht um ein Sachverständigengutachten im Sinne von Art. 12 Bst. e VwVG (vgl. hierzu Art. 57-61 BZP [SR 273] i.V.m. Art. 19 VwVG), sondern um eine schriftliche Auskunft einer Drittperson gemäss Art. 12 Bst. c VwVG. Das Bundesverwaltungsgericht misst ihr jedoch erhöhten Beweiswert zu, sofern bestimmte Anforderungen an die fachliche Qualifikation, Objektivität und Neutralität des Experten sowie die inhaltliche Schlüssigkeit und Nachvollziehbarkeit erfüllt sind, denen eine solche Prüfung zu entsprechen hat (vgl. BVEG 2014/12; EMARK 2003 Nr. 14 E. 7, 1998 Nr. 34).

#### **E. 4.3.2**

Die vorliegende Lingua-Analyse ist fundiert und gibt zu keinen Beanstandungen Anlass. Dem Beschwerdeführer wurden der Werdegang und die Qualifikation des Sachverständigen am 9. Dezember 2014 zur Kenntnis gebracht. Mit seinen Beschwerdevorbringen vermag er an der fachlichen Qualifikation des Sachverständigen keine Zweifel zu wecken. Der Lingua-Analyse kommt damit ein erhöhter Beweiswert zu und es wird von ihrer inhaltlichen Richtigkeit ausgegangen.

#### **E. 4.3.3**

Der Sachverständige gelangte aufgrund ungenügender geografischer und sprachlicher Kenntnisse des Beschwerdeführers zum Schluss, dass der Beschwerdeführer sehr wahrscheinlich nicht in Tibet gelebt habe. Diese Schlussfolgerung wurde überzeugend dargelegt. Das BFM hat den Beschwerdeführer über die wesentlichen Punkte und das Ergebnis der Lingua-Analyse im Rahmen der Anhörung vom 9. Dezember 2014 informiert und ihm die Gelegenheit eingeräumt, sich zu den aufgezeigten Vorhalten und Wissenslücken zu äussern. Der Beschwerdeführer vermochte indes weder bei der Anhörung noch in der Rechtsmitteleingabe stichhaltige Entgegnungen vorzubringen, die Zweifel an der inhaltlichen Richtigkeit und der Schlussfolgerung der Lingua-Analyse wecken würden.

#### **E. 4.4**

Gestützt werden die Erkenntnisse der Lingua-Analyse durch die Tatsache, dass der Beschwerdeführer trotz entsprechender Aufforderung keinerlei Reise- oder Identitätspapiere eingereicht hat, die verbindliche Rückschlüsse auf seine Identität erlauben würden. Es liegen auch keine weiteren Dokumente vor, die zumindest Hinweise auf seine wahre Identität geben könnten. Die Identität des Beschwerdeführers steht daher nicht fest. Allein die Tatsache, dass er Tibetisch spricht, stellt keinen hinreichenden Beweis für die behauptete chinesische Staatsbürgerschaft dar. Gemäss Art. 8 AsylG obliegt es dem Asylsuchenden im Rahmen seiner Mitwirkungspflicht, die Identität offenzulegen und Reise- oder Identitätspapiere abzugeben. Es wäre vom Beschwerdeführer zu erwarten gewesen, dass er sich in den nunmehr drei Jahren seines Aufenthalts in der Schweiz bemüht, Dokumente zu beschaffen, die Hinweise auf seine behauptete Identität geben könnten, zumal er angab, im Familienbüchlein (Phoku) mit den vollständigen Personalien eingetragen zu sein. Er blieb indessen passiv und gab lediglich ausweichend an, eine Kontaktaufnahme mit der Familie in Tibet wäre zu gefährlich, was in dieser pauschalen Weise nicht zu überzeugen vermag. Sein Verhalten, unterschiedliche Geburtsdaten zu nennen und nach der - auf entsprechenden Vorhalt hin - erfolgten Anerkennung der Falschdeklaration auf dem Personalienblatt (Geburtsdatum: [...] [vgl. A1]) zwei weitere sich widersprechende Daten ([...] [vgl. A11 S. 3] beziehungsweise [...] [vgl. A15 S. 2]) nachzuschieben, die wiederum nicht mit dem Ergebnis der radiologischen Untersuchung vom 17. Januar 2012 in Einklang zu bringen sind (vgl. A9: Skelettalter von mindestens neunzehn Jahren), deutet vielmehr darauf hin, dass er nicht gewillt ist, seine wahre Identität und Herkunft offenzulegen. Der Beschwerdeführer vermag die behauptete chinesische Staatsangehörigkeit damit nicht zu beweisen.

#### **E. 4.5**

Zusammenfassend ist somit festzuhalten, dass der Beschwerdeführer zwar tibetischer Ethnie ist, seine Vorbringen hinsichtlich seiner Asylgründe und des Ortes der hauptsächlichlichen Sozialisation sowie der illegalen Ausreise aus Tibet aber der

Glaubhaftigkeit entbehren. Es kann ihm nicht geglaubt werden, dass er in Tibet gelebt hat und von dort aufgrund einer ihm drohenden Verhaftung durch die chinesischen Behörden im September 2011 illegal ausgereist ist. Es ist ihm damit nicht gelungen, für den Zeitpunkt der Ausreise eine asylrechtlich relevante Verfolgung nachzuweisen oder zumindest glaubhaft zu machen.

#### **E. 4.6**

Unter Verweis auf das bereits erwähnte Urteil BVGE 2014/12, gemäss welchem bei Personen tibetischer Ethnie, die ihre wahre Herkunft verschleiern oder verheimlichen, vermutungsweise davon auszugehen ist, dass keine flüchtlings- oder wegweisungsrechtlichen Gründe gegen eine Rückkehr an ihren bisherigen Aufenthaltsort bestehen, erübrigen sich Erörterungen bezüglich des Vorliegens subjektiver Nachfluchtgründe.

#### **E. 4.7**

Aufgrund des Gesagten ist mit überwiegender Wahrscheinlichkeit davon auszugehen, dass der Beschwerdeführer vor seiner Ankunft in der Schweiz nicht in China, sondern in der exiltibetischen Diaspora gelebt hat. Namhafte exiltibetische Gemeinschaften gibt es - nebst der Schweiz und Nordamerika - lediglich in Indien und Nepal. Es ist daher vermutungsweise anzunehmen, dass er in Indien oder Nepal gelebt hat. Folglich wäre zu prüfen, ob er über die chinesische Staatsangehörigkeit verfügt, was eine Prüfung der Drittstaatenregelung im Sinne von Art. 31a Abs. 1 AsylG mit sich bringen würde, oder ob er die Staatsangehörigkeit von Indien oder Nepal erlangt hat, was zur Folge hätte, dass das Vorliegen einer asylrelevanten Gefährdung bezüglich jenes Staates zu prüfen wäre. Indes ist das Gericht - wie bereits ausgeführt - mit der Vorinstanz der Auffassung, dass der Beschwerdeführer die Mitwirkungspflicht in nicht entschuldbarer Weise verletzt hat und dadurch den Behörden nähere Abklärungen und eine Rückschaffung in den tatsächlichen Heimat- oder Herkunftsstaat verunmöglicht. Durch die Pflichtverletzung verunmöglicht er auch die Abklärung, welchen Status er in Indien respektive Nepal innehat. Er hat die Folgen dieses Verhaltens zu verantworten.

#### **E. 4.8**

Zusammenfassend ist somit festzuhalten, dass es dem Beschwerdeführer nicht gelungen ist, eine Verfolgung im Sinne von Art. 3 AsylG in Bezug auf die Volksrepublik China nachzuweisen oder zumindest glaubhaft zu machen. Das BFM hat zu Recht die Flüchtlingseigenschaft verneint und das Asylgesuch abgelehnt.

#### **E. 5**

Lehnt die Vorinstanz das Asylgesuch ab oder tritt sie darauf nicht ein, so verfügt sie in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an (Art. 44 AsylG). Der Beschwerdeführer verfügt weder über eine ausländerrechtliche Aufenthaltsbewilligung noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen. Die Wegweisung wurde demnach zu Recht angeordnet (vgl. BVGE 2013/37 E 4.4; 2009/50 E. 9, je m.w.H.).

#### **E. 6**

Zulässigkeit, Zumutbarkeit und Möglichkeit eines Wegweisungsvollzugs sind zwar von Amtes wegen zu prüfen, aber die Untersuchungspflicht findet, wie bereits vorstehend ausgeführt, ihre Grenzen an der Mitwirkungspflicht des Asylsuchenden. Es ist nicht Sache der Behörden, bei fehlenden, womöglich gezielt vorenthaltenen Hinweisen nach etwaigen

Wegweisungsvollzugshindernissen in hypothetischen Herkunftsländern zu forschen, und sich in diesbezüglichen Mutmassungen und Spekulationen zu ergehen. Der Beschwerdeführer, dessen Staatsangehörigkeit nicht bekannt ist, hat die Folgen seiner fehlenden Mitwirkung insofern zu tragen, als vermutungsweise davon auszugehen ist, einer Wegweisung stünden keine Vollzugshindernisse im gesetzlichen Sinn entgegen, was insbesondere für Nepal und Indien gilt, welche als mögliche Herkunftsstaaten in Frage kommen. Zu präzisieren gilt, dass ein Vollzug der Wegweisung in die Volksrepublik China für Exil-Tibeter auszuschliessen ist, wie dies die Vorinstanz bereits verfügt hat (vgl. Dispositivziffer 5 der angefochtenen Verfügung vom 15. Dezember 2014).

#### **E. 7**

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt und den rechtserheblichen Sachverhalt richtig sowie vollständig feststellt (Art. 106 Abs. 1 AsylG). Die Beschwerde ist somit abzuweisen.

#### **E. 8**

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wären dessen Kosten grundsätzlich dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG i.V.m. Art. 1-3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). Da jedoch dessen Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung im Sinne von Art. 65 Abs. 1 VwVG gutzuheissen ist, ist von der Kostenerhebung abzusehen. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.